

Richtlinien für die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Lfd Nr.	Amtshandlung	Rechtsgrundlage	Rahmen- gebühr (wenn VwGebS)	Geb. €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung Richtwert für geringfügige Tätigkeiten	Nr. 2	1,50-2.600€	
2	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen</p> <p>a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (sofern keine öffentl. Beglaubigung erforderlich ist, siehe Ziffer 19). Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt, oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere nur die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.</p> <p>b) Der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Fotokopien Werden mehrere Beglaubigungen oder Bestätigungen des gleichen Schriftstückes gefertigt, so beträgt die Gebühr für jede weitere Bestätigung die Hälfte.</p> <p>c) Beglaubigungen von Schulzeugnissen grundsätzlich durch die Schule (s. Ziffer 67 LGeb. Verz.</p> <p>d) Vorkaufsrechtsbescheinigungen (Ausstellung von Negativzeugnissen)</p> <p>Gem. § 28Abs. 1 BauG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei landwirtschaftlichen Grundstücken und sonstigen Grundstücken bis zu einem Wert von 5.000€ - Bei Grundstücken im Wert zwischen 5.000 und 25.000€ - Bei Grundstücken im Wert zwischen 25.000 und 100.000€ - Bei Grundstücken im Wert zwischen 100.000 und 250.000€ - Bei Grundstücken mit einem Wert über 250.000€ 	<p>Nr. 7 Nr. 7.1</p> <p>Nr. 7.2</p> <p>Ziffer 67 LGeb. Verz</p> <p>Nr. 8.2</p>	<p>0,50-5,00 Mind. 1,50€</p> <p>0,00€</p>	<p>5,00€</p> <p>1,50€</p> <p>0,00€</p>
3	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art z.B. Bescheinigung über Bestehen eines Gewerbes	8.1	1,50-50,00€	
4	Bestattungswesen a) Ausstellung eines Leichenpasses nach §§44, 45 Best. G			15,00€

	<ul style="list-style-type: none"> b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Best. G, § 1b Abs. 2 Best. VO) c) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen (§ 15 FriedhofsOGde) 	Nr. 9.2		10,00€ 15,00€
5	<p>Fischereiwesen (Fischereigesetz, LandesfischereivereinVO, Ziffer. 25 LGebV)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fischereischein auf Lebenszeit (Verw. geb.) b) Jugend- Fischereischein (1 Jahr) (nur Verw. geb.) c) 1- Jahres Fischereischein (10,25€ Verw. geb. + 6,00 € Fischerabgabe) d) Fischereiabgabe pro Jahr (kann nur 1,5 oder 10 Jahre entrichtet werden) e) Verwaltungsgebühren für die Einziehung der Fischereiabgabe (nicht zusätzlich bei Erstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit und dabei erstmaliger Entrichtung F. Abgabe) 	Ziffer. 25.8 LGebV Nr. 2		20,45€ 5,15€ 8,00€
6	<p>Fotokopien</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Privatpersonen <ul style="list-style-type: none"> - Pro Ablichtung DIN A 4, je Seite - Bei einer Anzahl ab 5 Kopien DIN A 4, je Seite desselben Schriftstücks - Für Kopien DIN A 4 erhöhen sich die Gebühren auf das Doppelte b) Für Schulen, Kindergärten, Feuerwehren, Kirchen, örtliche Vereine <ul style="list-style-type: none"> - DIN A 4, pro Fotokopie - DIN A 3, pro Fotokopie 	Nr. 19.2		1,00€ <small>Keine feste Gebühr</small> frei
7	<p>Führerschein- Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrerlaubnis <ul style="list-style-type: none"> Ersterteilung Klassen M, L Ersterteilung all anderen Klassen Erweiterung Klassen M/L auf B/BE/A1 Erweiterung alle anderen Klassen b) Fahrgastbeförderung <ul style="list-style-type: none"> Ersterteilung/ Erweiterung (Taxi, Mietwagen, Krankenwagen) Verlängerung c) Neuerteilung nach Entzug d) Umschreibung EU/ EWR- Fahrerlaubnis e) Bearbeitungsgebühr Gemeinde f) Erteilung FE Klasse B, BE begleitetes ab 17 Jahre <ul style="list-style-type: none"> Jede weitere enzurtagende Person g) Amtliche Verwahrung durch Gemeinde 		Zusätzlich Zusätzlich	37,50€ 38,30€ 37,50€ 32,90€ 145,00 € 29,90€ 5,10€ 21,00€ 13,30€ frei

8	Führungszeugnisse BundeszentralregisterG., VO über Kosten im Bereich der Justizverwaltung) Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an das Zentralregister (Gemeinde- Anteil 5,20)	Nr. 2 d und e des Gebührenverz. Zur Justizverw. Kostenrechnung		13,00€
9	Fundsachen Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Von der Erhebung einer Gebühr wird bei geringem Wert unter 20,00€ abgesehen)	Nr. 11		
10	Gaststättenrecht a) Gestattungen zum vorübergehenden Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes 1. Tag 2. 2. Bis 4 Tage je BESONDERHEIT: Gebührenfrei ist die Gestattung in der Sporthalle Lenningen an den TVU und den TSV OL, wenn bei Veranstaltungen die Ausschankzeit unter 5 Std. liegt, sowie an die FFW und Schulen. Außerdem, wenn der veranstaltende Verein keinerlei Gewinn erwirtschaftet (d.h. vollständig z.B. für karikative oder ähnliche Zwecke gespendet wird.) b) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (Sperrzeit NEU: 2 Uhr, Nacht aus Sa. Und So. 1 Uhr und am Fastnachtdienstag + 1. Mai) aa) 1. Stunde 2. Stunde 3. Stunde bb) am 2. und folgenden Tagen 1. Std. am 2. und folgenden Tagen 2. Std am 2. und folgenden Tagen 3. Std.	Nr. 12		20,00€ 10,00€ Polizeistd. geht bis 3 Uhr. In Teckhalle & Bürgerkeller wird Polizeistd. nicht länger als 3 Uhr ausgestellt .
11	Gewerberecht a) Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO bei Gewerbean-, ab- und ummeldungen b) Erteilung einer Auskunft nach § 14 GewO (§ 3 LGebG) aa) einfache Auskunft bb) erweiterte Auskunft c) Bestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO bei der Aufstellung von Spielgeräten (s. Ziffer 33.4.2. LGebV) d) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (davon Gemeinde- Anteil 3/8 = 5,20€) §§ 150, 150a GewO)	§ 15 Abs. 1 GewO Ziff. 33.1 LGebV § 14 GewO (§ 3 LGebG) §33c Abs.3 GewO Ziffer 33.4.2 LGebV	Rahmengebühr 10€ 13,00€	5,00€ 5,00€ 13,00€

12	Jagdscheine (LandesjagsaG.) Ausstellung und Verlängerung von Jahresjagdscheinen (LRA) (38,35 € Verw. Geb. 38,35€ Jagdabgabe) Dreijähriger Jagdschein		Keine Verlängerungsgebühren LRA bekommt das Geld	
13	- Gestrichen -			
14	Lohnsteuerkarten a) Ausstellung einer Lohnsteuerkarte b) Ausstellung einer Ersatz- Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten c) (§ 39 Einkommensteuergesetz)	§39Einkommenssteuergesetz		
15	Meldewesen a) Ausstellung einer Meldebestätigung auf Antrag b) Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung (bei mehreren gelichtausenden Bescheinigungen je ½ Gebühr) c) Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister, je Adresse aa) einfache Auskunft (§32 Abs. 1 MG) bb) erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG) cc) Gruppenauskunft (§32 Abs. 3, §34 Abs. 1, 2 und 3 G) p.P. d) Eintragung oder Verlängerung einer Auskunftssperre			5,00€ 5,00€ 5,00€ 10,00€ 1,50€ frei
16/ 17	Passwesen (Passgesetz) Für die Ausstellung eines Passes an Personen, - Die das 24. Lebensjahr vollendet haben - Die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - Eines Passes mit 48 Seiten zusätzlich (also 81€ für Personen über 26,59,50€ unter 26 Jahre) - Expresspass (unter 24 J. 69,50€) - Expresspass 48 Seiten (unter 24 J. 91,50€) - Eines vorläufigen Passes - Eines Kinderpasses	§ 1 Passgebühren VO		59,00€ 37,50€ 22,00€ 69,50€ 91,50€ 26,00€ 13,00€
18	Personalausweis ab 01.11.2010 a) Antragstellende Person ab 24 Jahren b) Antragstellende Person unter 24 Jahren c) Ausstellung von Ausweisen für Bedürftige d) Vorläufiger Personalausweis Weitere Gebührenregelungen a) Erstmaliges Aktivieren der Online- Ausweis-Funktion bei der Ausgabe oder bei der Vollendung des 16. Lebensjahres			28,80€ 22,80€ Befrei. Mgl. 10,00€ Frei

	<ul style="list-style-type: none"> b) Nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktion c) Deaktivieren der Online- Ausweisfunktion d) Ändern der PIN im Bürgeramt (z.B. PIN vergessen) e) Ändern der Anschrift bei Umzügen f) Sperren der Online- Ausweisfunktion im Verlustfall g) Entsperren der Online- Ausweisfunktion 			<p>6,00€ 6,00€</p> <p>6,00€ Frei</p> <p>Frei 6,00€</p>
19	<p>Ratsschreiber Die Gebühren des Ratsschreibers sind in der Kostenordnung festgelegt. Sie unterliegen der MwSt- Pflicht</p>			
20	<p>Verkehrsrechtliche Erlaubnisse/Verfügungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlaubnis nach der StVO bei der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen (§6a StVG) (Maßnahmen mit geringem Umfang/mittlerem Umfang bzw. großen Einschränkungen) b) Zuschlag für kurzfristige Antragstellung (unter 10 Tage vor Beginn) c) (Schriftliche) Verlängerung d) Erlaubnis für das Befahren von gesperrten Wegen 			<p>30,00€</p> <p>0,00€ 30,00€</p> <p>durch LRA</p>
23	<p>Personenstandswesen Gebühren lt. § 72 PStG i.V.m. §§ 3 und 4 einschl. Anlage 1 und 2 PtGVO</p>			
24	<p>Neu. Bauordnungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) und der Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO <p>Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)</p>	Nr. 2	<p>0,5 von Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25€</p> <p>5€ je zu benachrichtigen dem Angrenzer, mind. 25€</p>	75,00€
25	<p>Abbrennen eines Feuerwerks (Klasse II) § 23, 24.1 Verordnung zum Sprengstoffgesetz i.V.m. § 4 I Verwaltungsgebührensatzung</p>			
26	<p>Auskünfte aus dem Bauordnungsrecht</p>			15,00€